

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Tommy Tabor (AfD)**

vom 04. Mai 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Mai 2021)

zum Thema:

Berlin: Wiederholung einer Jahrgangsstufe

und **Antwort** vom 12. Mai 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Mai 2021)

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27494
vom 4. Mai 2021
über Berlin: Wiederholung einer Jahrgangsstufe

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Gilt die Regelung, wonach Schüler in diesem Schuljahr pandemiebedingt auf Wunsch eine Jahrgangsstufe wiederholen können, für alle Jahrgangsstufen ab der ersten Klasse?
2. Wie wurde das für Schüler geregelt, die ursprünglich mit dem Erwerb der verschiedenen Schulabschlüsse die Schule verlassen wollten und sich zum Beispiel im Falle der Abiturprüfungen noch mitten in den Prüfungen befanden, aber bis zum 13. April die Wiederholungsabsicht bekunden sollten?

Zu 1. und 2.:

Das Verfahren zu Umsetzung der Regelungen nach § 129a Abs. 9 Schulgesetz wurde geregelt in der VV 6/2021. Dort ist Folgendes geregelt unter Nr. 3:
Die Schulanfangsphase umfasst gemäß § 20 Absatz 3 des Schulgesetzes i. V. m. § 7 der Grundschulverordnung mehrere Jahrgangsstufen (1 und 2 oder 1 bis 3). Sie ist als pädagogische Einheit konzipiert, innerhalb derer ein Aufrücken entfällt. Ungeachtet ihrer Organisation - jahrgangsstufenübergreifend oder jahrgangsstufenhomogen - ist sie so flexibel konzipiert, dass die Entscheidung über den Verbleib erst an deren Ende getroffen wird. Daher ist erst am Ende der Schulanfangsphase (je nach Modell nach 2 oder 3 Schuljahren) eine Wiederholung zulässig. Ein „Wiederholen bzw. vorzeitiges Verweilen“ im ersten Schulbesuchsjahr gibt es nicht, da der Schulanfangsphase das Verweilen bereits immanent ist und keine konkrete Jahrgangsstufe besucht wird, die wiederholt werden könnte.

Die Rücktritts- und Wiederholungsregelung der gymnasialen Oberstufe ist ausschließlich schulgesetzlich geregelt und nicht Bestandteil der genannten VV. Für die Abiturientinnen und Abiturienten des Prüfungsjahres 2021, die ihren letzten Unterrichtstag am 13. April 2021 hatten, gab es zum einen das Rücktrittsrecht, das bis zum

15. April 2021 ausgeübt werden musste. Darüber hinaus gibt es ein Wiederholungsrecht bei nicht bestandener Abiturprüfung.

3. Wie viele Erziehungsberechtigte haben bis zum 13. April 2021 die freiwillige Wiederholung der besuchten Jahrgangsstufe für ihre Kinder beantragt?

Zu 3.:

Eine Erhebung zu der Anzahl der Erstanträge bis zum 13. April fand nicht statt.

4. Wie viele dieser Erziehungsberechtigten sind bei den bis zum 26. April anberaumten Beratungsgesprächen bei ihrer Absicht geblieben?

Zu 4.:

Hierzu liegen keine Daten vor, vgl. zu 3.

5. Welche Auswirkungen haben diese Wiederholungswünsche auf die Übergänge von den Kindertageseinrichtungen zur Grundschule und von den Grundschulen in die weiterführenden Schulen?

6. Rechnet der Senat aufgrund der vorliegenden Wiederholungswünsche mit Einschränkungen bei der wohnortnahen Versorgung mit Schulplätzen für die Erstklässler im Schuljahr 2021/2022?

Zu 5. und 6.:

Für den Übergang von der Grundschule zur weiterführenden Schule sind keine Auswirkungen zu erwarten, da die Zahlen sehr gering sind. In Jahrgangsstufe 6 wurden 145 freiwillig Wiederholende gemeldet, in Jahrgangsstufe 7 sind es 255, die sich in beiden Jahrgangsstufen auf Schulstandorte in der ganzen Stadt verteilen.

Da erst am Ende der Schulanfangsphase (je nach Modell nach 2 oder 3 Schuljahren) eine Wiederholung zulässig ist, sind keine Auswirkungen auf die wohnortnahe Versorgung mit Schulplätzen durch Wiederholende zu erwarten (vgl. zu 1.).

7. Führen die vorliegenden Zahlen für die beantragten Wiederholungswünsche in Einzel- oder gar in Regelfällen zu größeren Klassenstärken?

Zu 7.:

Es ist nicht auszuschließen, dass die Wiederholungsanträge in Einzelfällen zu größeren Klassenstärke führen werden.

Berlin, den 12. Mai 2021

In Vertretung
Beate Stoffers
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie